



Amtssigniert, SID2020072049049
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Agrarrecht

Mag. Christoph Baldauf

Telefon +43 512 508 3881

Fax +43 512 508 743885

agrarrecht@tirol.gv.at

Gemeindegutsagrargemeinschaft Uderns
Obmann Christian Pungg
per E-Mail an: gemeinde@uderns.tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Gemeindegutsagrargemeinschaft Uderns; Regulierung

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

AGR-R750/189-2020

Innsbruck, 07.07.2020

Sehr geehrter Herr Obmann!

Mit Schreiben vom 25.06.2020 beantragten Sie als Vertreter der nutzungsberechtigten Mitglieder beim Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Uderns die Gewährung einer Ausgleichszahlung, zumal der erhöhte Einschlag (laut Waldwirtschaftsplan) in den letzten 6 Jahre nicht den nutzungsberechtigten Mitgliedern angerechnet wurde. Dieses Schreiben haben Sie der Agrarbehörde zur Kenntnisnahme übermittelt.

In diesem Zusammenhang sieht sich die Agrarbehörde zu folgender rechtlichen Klarstellung veranlasst:

Einleitend ist festzuhalten, dass bereits im „Regulierungsplan für das Gemeindegut der Gemeinde Uderns“ vom 13.11.1967, Zl. IIIb1-915/44, die Feststellung getroffen wurde, dass das Regulierungsgebiet (EZ 52 und 51, KG Uderns sowie EZ 180 und 134, KG Fügenberg) als Gemeindegut ein agrargemeinschaftliches Grundstück im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d des Flurverfassungslandes-gesetzes 1952 darstellt. Die Agrargemeinschaft Uderns wurde somit bereits im Regulierungsplan rechtskräftig und damit verbindlich als atypische Gemeindegutsagrargemeinschaft festgestellt.

Das Vorliegen von atypischem Gemeindegut begründet unmittelbar den Substanzanspruch der Gemeinde (und zwar ab dem Zeitpunkt der Regulierung), ohne dass dieser gesondert festgestellt werden müsste (VfSlg. 18.446/2008, Mieders I). Für eine wie immer geartete Beschränkung des Substanzanspruches der Gemeinde lässt die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs keinen Raum.

Der Substanzanspruch der Gemeinde ist hinsichtlich der Bezugshöhe dynamisch, der Substanz wächst alles zu, was nicht rechtmäßig von den Nutzungsberechtigten im Rahmen ihrer Anteilsrechte bezogen wird (VfGH 2.10.2013, B 550/2012 ua, Pflach, dort insbesondere zum sog. „Überling“).

Demgegenüber sind die Anteilsrechte in dem Sinn „versteinert“, als diese mit Regulierungszeitpunkt fixiert wurden (zum maßgeblichen Zeitpunkt der Fixierung der Anteilsrechte siehe OAS 7.7.1999, Zl.711.088/3-

OAS/99). Die in der Regulierung festgelegten Anteilsrechte begrenzen die zulässige Ausübung der Anteilsrechte; niemand darf mehr beziehen als in der Regulierung vorgesehen. Die fixierten Anteilsrechte sind aber nicht nur durch das Höchstmaß der historischen Regulierung, sondern auch durch den aktuellen Haus- und Gutsbedarf beschränkt (VfGH 2.10.2013, B 550/2012-17 ua, Pflach).

Der nach Abzug der rechtmäßig ausgeübten Anteilsrechte verbleibende Substanzwert (sog. Überling) steht allein der substanzberechtigten Gemeinde zu: „Die übrigen Mitglieder der Agrargemeinschaft verfügen demgegenüber in Ansehung des Substanzwertes über keinerlei Rechte“ (VfSlg 19.320/2011, Mieders II). Eine Beteiligung der sonstigen Nutzungsberechtigten an der Substanz bzw. Erlösen daraus wäre somit nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs unzulässig.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass seitens des forstfachlichen Sachverständigen der Agrarbehörde im Hinblick auf die Gemeindegutsagrargemeinschaft Uderns noch keine Berechnung des historischen Haus- und Gutsbedarfes der berechtigten Stammsitzliegenschaften erfolgt ist.

Sollte das gegenständliche Begehren der Antragsteller jedoch auf die Zuteilung von Holz abzielen, welches über den Umfang des historischen Haus und Gutsbedarfes der berechtigten Stammsitzliegenschaften hinausgeht und damit den in § 33 Abs. 5 lit. b TFLG 1996 definierten und der Substanz zuzurechnenden Überling betrifft, wäre dieses unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:
Mag. Baldauf

Zur Kenntnis an:

- Gemeindegutsagrargemeinschaft Uderns, Substanzverwalter, Benno Fankhauser, per E-Mail an: gemeinde@uderns.tirol.gv.at
- Gemeindegutsagrargemeinschaft Uderns, Obmann, Christian Pungg, per E-Mail an: fam.pungg@hotmail.com

Hinweis:

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten erhalten Sie auf Anfrage.